

fürhungen ein, wobei sich die Zurückweisung der Kritik des polnischen Forschers G. Labuda an den „Urkundenstudien“ (Nr. 8) zu einer neuerlichen Untersuchung ausgewachsen hat (S. 479—487). Leider ist es bei der Redaktion der Aufsätze unterlassen worden, die Seitenverweise in den Anm. mit den Seiten des vorliegenden Bandes in Einklang zu bringen, was beim Leser Verwirrung anrichten kann (z. B. S. 324 Anm. 81 „vgl. Exkurs 1 unten S. 236“; im Band steht der Exkurs auf S. 395). Doch kann dieser Schönheitsfehler den Wert des Bandes in keiner Weise mindern. Dankbar hätten es sicher die Benützer begrüßt, wenn man sich entschlossen hätte, den reichen Inhalt des Buches durch ein Register zu erschließen. G. O.

Werner Goetz, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 287 S. — Das Jahr 1180 ist ein Rätseljahr der deutschen Rechtsgeschichte. Denn von ihm ab sollen im Zusammenhang mit dem Sturz Heinrichs des Löwen die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes und der Satz vom Leihzwang für Fahnlehen rechnen. Keine dieser Rechtseinrichtungen wird aber in den zeitgenössischen Quellen sichtbar. Man hat sie aus allgemeinen Erwägungen erschlossen. Dabei kamen für den Leihzwang Sachsenspiegel und Schwabenspiegel zu Hilfe, in denen er formuliert wird. Es blieb das Unbehagen, in den sonstigen Zeugnissen des Rechtslebens keine Spur von ihm zu entdecken. So ist es schon vom Thema her ein Verdienst, daß Goetz in seiner Frankfurter Habilitationsschrift energisch die Frage nach der Existenz des Leihzwanges stellt. Zu ihrer Beantwortung schlägt er den methodisch zu begrüßenden Weg ein, zunächst die Rechtswirklichkeit zu befragen und erst dann das Ergebnis mit der normativen Aussage der Rechtsbücher zu vergleichen. Das reichsrechtliche Material wird dabei ohne Rücksicht auf Zeitgrenzen, also bis 1806, ausgewertet. Die Wiederausleihung erledigter Lehen konnte durch mancherlei rechtliche Bindungen geboten sein: allen voran steht schon seit frühen Zeiten die Sohneserbfolge; der Erbe hat einen Anspruch auf die Investitur. Im Westen des Reiches gibt es weibliche Erbfolge, meist in den verhüllten Formen der Belehnung des Schwiegersohns oder des Sohns der Tochter. In Ostdeutschland spielt der Gedanke des Testierrechts herein, aus dem langobardischen Lehnrecht ein Agnatenerbrecht bei *fenda paterna*. Wichtiger sind Anwartschaft (Belehnungsversprechen) und Eventualbelehnung (Belehnung unter der aufschiebenden Bedingung des Todes des jetzigen Lehnsinhabers). Gesamtbelehnungen, die trotz Verneinung in den Rechtsbüchern seit dem 13. Jh. auftauchen, vermindern weiter die möglichen Fälle eines echten Leihzwanges. Jünger sind dagegen die Erbverbrüderungen. Vom Standpunkt des königlichen Lehenherrn aus dient die Belehnung von Königsöhnen mit heimgefallenen Objekten dem Interesse des eigenen Hauses; denn zum Reichsgut gezogene Lehen würden demgegenüber nur dem nächsten regierenden Haus nützen. Die Zahlung der Lehenware bei Neubelehnungen, die der Vf. entgegen bisheriger Annahme auch für Deutschland wahrscheinlich macht, bringt ähnlich wie die Verpfändung von Lehen schließlich das unmittelbare finanzielle Bedürfnis des Lehenherrn ins Spiel. Im ganzen ergibt sich mithin eine Fülle rechtlicher Verpflichtungen oder politischer Interessen, die zu einer Wiederausleihung führen. Man kann insoweit im Hinblick auf das erstere Moment mit dem Vf. von einem „privatrechtlichen“, manchmal vertraglichen Leihzwang reden. Seine Ansatzpunkte sind so dicht gesät, daß für einen „öffentlichrechtlichen“ Leihzwang, den man mit diesem Wort in der Regel meint, für einen allein in der Staatsverfassung wurzelnden Zwang zur Neuausgabe bei Aussterben eines Geschlechtes, Felonie usw. überhaupt nur wenig mögliche Anwendungsfälle bleiben.